

Antrag auf Fernbleiben vom Unterricht* zum Zweck der individuellen Berufsorientierung gemäß § 1 3b SCHUG

(*Abgabe mind. 14 Tage vor gewünschtem Termin. Schularbeitstermine dürfen nicht betroffen sein.)

An den Klassenvorstand der _____ Klasse

Name des/r Schülers/in: _____

geb. am _____

Als Erziehungsberechtigte/r ersuche ich, obgenanntem/er Schüler/in im Rahmen der individuellen Berufsorientierung das Kennenlernen des/r Lehrberufes/e

am _____ von _____ bis _____ Uhr (max. 2 Tage)

im **Betrieb** (Name, Anschrift und Telefonnummer angeben)

zu ermöglichen.

Unterschrift d. Erziehungsberechtigten: _____

In der Zeit der individuellen Berufsorientierung durch den/die Schüler/in
_____ wird im genannten Betrieb

Name d. Schülers/in

Herr/Frau _____ als **Aufsichtsperson** bestellt.

Name und Telefonnummer angeben

Unterschrift und Firmenstempel:

Erklärung der Aufsichtsperson:

Ich nehme zur Kenntnis, dass eine Einbindung des/r Schülers/in in den Arbeitsprozess verboten ist. Diesbezüglich habe ich die auf Seite 2 angeführten Informationen gelesen. Weiters werde ich den/die Schüler/in auf relevante Rechtsvorschriften (Jugendschutz, Arbeitnehmerschutz, Arbeitshygiene, etc.) hinweisen.

Unterschrift d. Aufsichtsperson: _____

Genehmigt

Datum: _____

Unterschrift d. Klassenvorstandes: _____

Information:

- Eine Eingliederung der Schüler/innen in den Arbeitsprozess ist unzulässig.
- Schüler/innen unterliegen keiner Arbeitspflicht, keiner bindenden Arbeitszeit und nicht dem arbeitsrechtlichen Weisungsrecht des Betriebsinhabers.
- Während der Berufsorientierung sind die Schüler/innen in einem ihrem Alter, ihrer geistigen und körperlichen Reife, sowie den sonstigen Umständen entsprechenden Ausmaß zu beaufsichtigen.
- Die Bestimmungen des Arbeitnehmerschutzes und arbeitshygienische Vorschriften sind einzuhalten.
- Auf die Körperkraft der Schüler/innen ist Rücksicht zu nehmen.
- Schüler/innen sind im Rahmen der Schülerunfallversicherung **nach dem ASVG unfallversichert**. Sie müssen nicht bei der Sozialversicherung angemeldet werden.
- Durch Schüler/innen verursachte Schäden unterliegen dem allgemeinen Schadenersatzrecht. Die Haftung ist im Einzelfall zu prüfen.
- Bei korrekter Absolvierung dieser individuellen Berufsorientierung haben die Schüler/innen **keinen Anspruch auf Entgelt**.